

Heidelberg, 01.11.2025

1. Geltungsbereich

- 1.1 Im Geschäftsverkehr mit Unternehmen gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, die nachfolgenden Lieferbedingungen ("Bedingungen"). Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten die Bedingungen auch ohne ausdrücklichen Einzelfallhinweis des Verwenders ("Lieferant").
- 1.2 Edelmetallverkäufe, Reparaturen und Montagen unterliegen gesonderten Bedingungen.
- 1.3 Wir (nachfolgend: Der Lieferant) widersprechen hiermit ausdrücklich allen Geschäftsbedingungen des Bestellers.
- 1.4 Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sollen schriftlich erfolgen. Mündliche Vereinbarungen sollen unverzüglich schriftlich bestätigt werden.

2. Angebote, Unterlagen und gewerbliche Schutzrechte

- 2.1 Angebote gelten, soweit im Angebot nichts anderes bestimmt ist, für einen Zeitraum von 4 Wochen. Zwischenverkauf ist vorbehalten. Eine Lieferverpflichtung wird erst durch eine ausdrückliche Angebotsbestätigung des Lieferanten begründet.
- 2.2 Sofern im Angebot nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt, gelten für alle technischen Daten, Werkstoffangaben usw. die branchenüblichen Näherungswerte. Benachrichtigungen im Abänderungsfall werden nur vorgenommen, wenn eine Beschaffenheitsgarantie betroffen ist.
- 2.3 Sämtliche dem Besteller vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben Eigentum des Lieferanten; sie dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht zugänglich gemacht werden und sind, wenn dem Lieferanten der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen vollständig einschließlich aller etwa gefertigter Kopien unverzüglich zurückzugeben.
- 2.4 Die in Katalogen, Prospekten und anderen schriftlichen Unterlagen oder im Internet enthaltenen Angaben sind vom Besteller vor Übernahme und Anwendung auf die Eignung für die geplante Anwendung zu überprüfen. Dies

gilt auch für die Auswahl geeigneter Materialien. Der Besteller hat sich über die Verwendungsmöglichkeiten des Produktes zu informieren.

- 2.5 Der Lieferant ist nicht verpflichtet, An- und/oder Vorgaben des Bestellers auf ihre Richtigkeit und/oder rechtliche Konformität zu prüfen; für diese Angaben übernimmt ausschließlich der Besteller die Gewähr. Dies gilt insbesondere auch für die Haftung für eine etwaige Verletzung gewerblicher Schutzrechte.
- 2.6 Der Besteller stellt den Lieferanten frei von jeglichen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen, die daraus resultieren, dass der Besteller oder ein von ihm Beauftragter Produkte, Zeichnungen oder Musterexemplare des Lieferanten weiterverarbeitet oder in schutzrechtsverletzender Weise nutzt. Führt eine solche Weiterverarbeitung oder Nutzung der Produkte, Zeichnungen oder Musterexemplare zu einem Rechtsstreit wegen behaupteter oder tatsächlicher Schutzrechtsverletzungen, so ersetzt der Besteller dem Lieferanten alle Aufwendungen, die diesem durch den Rechtsstreit entstehen.
- 2.7 Zusicherungen von oder Nebenabreden mit Mitarbeitern des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, wenn sie über den schriftlichen Vertrag hinausgehen. Satz 1 gilt nicht für mündliche Abreden und Zusicherungen, die der Lieferant oder ein zu dessen Vertretung Bevollmächtigter abgeben oder die abgegeben werden von Personen, die als Bevollmächtigte gelten, etwa gemäß § 56 HGB oder im Wege der Duldungs- oder Anscheinsvollmacht.
- 2.8 Zeichnungen, Entwürfe und Diskussionsbeiträge, die im Rahmen von im Zuge der Vertragsverhandlungen erbrachten Beratungsleistungen entworfen werden, sind unverbindlich. Ansprüche gleich welcher Art kann der Besteller aus solchen Unterlagen oder Leistungen dem Lieferanten und seinen Mitarbeitern gegenüber nicht geltend machen, es sei denn, sie hätten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
- 2.9 Angeforderte Muster werden vom Lieferanten nach Aufwand berechnet.
- 2.10 Soweit zu dem Lieferumfang eines Produkts Software gehört, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der gelieferten Software einschließlich ihrer Dokumentationen eingeräumt. Der Besteller ist berechtigt, die Lizenz an Dritte zu übertragen. Unterlizenzen darf er nicht erteilen. Eine Vervielfältigung der Software ist untersagt, soweit es sich nicht um eine Sicherungskopie handelt.
- 2.11 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Sicherungskopie bleiben bei dem Lieferanten bzw. bei dem Softwarelieferanten. Das Recht zur Weiterveräußerung ist nicht eingeschränkt.

3. Aufträge

Aufträge gelten erst mit ihrer schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten als angenommen. Maßgebend für den Inhalt des damit zustande gekommenen Vertrages und Art und Inhalt des Auftrages ist der Text der Auftragsbestätigung. Der Besteller ist verpflichtet, diese in allen Teilen zu prüfen und etwaige Abweichungen unverzüglich schriftlich zu rügen.

4. Lieferzeit und -umfang

- 4.1 Lieferzeiten beginnen mit der restlosen technischen und kaufmännischen Klärung und enden mit dem Versand bzw. der Meldung der Versandbereitschaft. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt des Weiteren die Einhaltung der Verpflichtungen des Bestellers, insbesondere etwaiger Zahlungsverpflichtungen, voraus. Bei Jahres- oder Abrufaufträgen, die eine bestimmte Mengenangabe vorsehen, werden die Lieferzeiten individuell vereinbart.
- 4.2 Bestellerseitig verlangte Änderungen lassen die Lieferzeit erneut mit dem Datum der geänderten Auftragsbestätigung beginnen.
- 4.3 Der Lieferant übernimmt keine Haftung für Lieferverzögerungen infolge von höherer Gewalt und ähnlichen, von ihm nicht zu vertretenden und nicht vorhersehbaren Ereignissen, wie Verweigerung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe etc. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum der Behinderung.
- 4.4 Der Lieferant haftet in Fällen der Nichteinhaltung des Liefervertrages oder verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten Frist, nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten- vgl. zur Definition von wesentlichen Vertragspflichten Ziff. 9.2. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
- 4.5 Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Frist bleibt unberührt.
- 4.6 Teillieferungen sind zulässig, soweit dem Besteller zumutbar.
- 4.7 Jahres- oder Abrufaufträge, die eine bestimmte Mengenangabe vorsehen, verpflichten den Besteller zur Abnahme der Gesamtmenge innerhalb des vereinbarten Zeitraumes; ist kein Zeitraum vereinbart, ist die vereinbarte Menge binnen eines Jahres ab Vertragschluss abzurufen.

5. Lieferort, Gefahrübergang

- 5.1 Lieferungen erfolgen ab Fertigungsstätte oder Lager des Lieferanten auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Die Wahl der Versandart erfolgt, sofern der Besteller keine Vorgaben macht, nach billigem Ermessen durch den Lieferanten. Auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferanten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.
- 5.2 Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr bezüglich des Liefergegenstandes, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, mit Übergabe der Produkte an den Besteller, den Spediteur oder Frachtführer, spätestens aber mit Verlassen unseres Werks oder Lagers auf den Besteller über. Bei Annahmeverzug des Bestellers geht die Gefahr bei Versandbereitschaft über und zwar auch dann, wenn Annahmeverzug erst nach Versandbereitschaft eintritt. Auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferanten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.
- 5.3 Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr bezüglich des Liefergegenstandes am Tage der Abnahme, spätestens jedoch am Tag der Übernahme in Eigenbetrieb über. Eine Abnahme gilt als erfolgt, sofern der Besteller diese nicht binnen 14 Tagen nach Aufforderung ausdrücklich verweigert.

6. Preise

- 6.1 Alle Preise gelten ab Werk zuzüglich Fracht/Porto, Verpackung, Versicherung und jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Kosten für Inbetriebnahme, Montage, Einregelung o.ä. Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.2 Der Lieferant ist berechtigt, den Preis des Produkts zu erhöhen, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Wochen liegen und sich die Produktionskosten für das Produkt zwischen Vertragsschluss und Lieferung durch vom Lieferanten nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Erhöhung der Preise von Zulieferteilen, erhöht haben. Nimmt der Lieferant in diesem Fall eine Preiserhöhung vor, darf die Preiserhöhung die Produktionskostenerhöhung nicht überschreiten. Der Lieferant wird dem Besteller auf Verlangen die Produktionskostenerhöhung nachweisen.
- 6.3 Sofern Edelmetallgeschäfte gesondert auf der Rechnung ausgewiesen sind, gilt generell der am Tage der Lieferung gültige Tagespreis gemäß den amtlichen Börsennotierungen.

7. Zahlung

- 7.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung ohne Abzug und spesenfrei in EURO zahlbar. Gefahr und Kosten des Zahlungsvorganges hat der Besteller zu tragen.
- 7.2 Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB berechnet.
- 7.3 Das Recht zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung hat der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.
- 7.4 Kosten für Sicherheitsleistungen, Letter of Credit bei Auslandsgeschäften o.ä. gehen zu Lasten des Bestellers.

8. Haftung für Sachmängel

- 8.1 Der Besteller prüft die Produkte unverzüglich nach Erhalt auf etwaige Mängel. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 5 Arbeitstagen dem Lieferanten schriftlich anzuzeigen, verdeckte Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung.
- 8.2 Bei rechtzeitig angezeigtem Mangel wird der Lieferant in einem der technischen Komplexität des Produkts angemessenen Zeitrahmen – ggf. mehrfach – nacherfüllen; wozu der Besteller Gelegenheit gewährt wird. Der Lieferant ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Interessen des Bestellers über die Art der Nacherfüllung (Nachlieferung eines mangelfreien Produkts oder Nachbesserung) zu entscheiden.
- 8.3 Kann der Mangel in angemessener Frist nicht behoben werden, so hat der Besteller das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.
- 8.4 Für Mängel, die vor dem Einbau oder der Verarbeitung vom Besteller mit zumutbarem Aufwand hätten festgestellt werden können, entfallen sämtliche Ansprüche aus Sachmängelhaftung, sobald das Produkt verarbeitet oder eingebaut ist. Dies gilt nicht, soweit dem Lieferanten, seinen leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt, eine Haftung wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (i.S.v. Ziff. 9.1) besteht oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend vorgeschrieben ist.
- 8.5 Eine Gewähr für eine bestimmte Lebensdauer der Produkte, insbesondere unter erschwerten und vorher nicht bekannten Betriebsbedingungen, wird vom Lieferanten nicht übernommen. Ansprüche bei vorzeitiger Zerstörung sind

ausgeschlossen. Ansprüche bei vorzeitiger Funktionsunfähigkeit des gelieferten Produkts sind ausgeschlossen, sofern sie auf den erschwerten oder vorher nicht bekannten Betriebsbedingungen beruhen.

- 8.6 Für Produkte, die nach Zeichnungen oder Spezifikationen des Bestellers angefertigt worden sind, übernimmt der Lieferant nur eine Sachmängelhaftung auf spezifikationsgerechte Ausführung. Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
- 8.7 Die Sachmängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, oder durch nicht spezifikations- oder vertragsgerechten Einsatz entstanden sind.
- 8.8 Die Haftung für Sachmängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ist ebenfalls ausgeschlossen.
- 8.9 Sachmängelansprüche verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Inbetriebnahme, spätestens 15 Monate nach Gefahrübergang. Satz 1 gilt nicht, sofern auf Grund eines Sachmangels Schadensersatz wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Lieferanten oder eines Erfüllungsgehilfen oder wegen einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit verlangt wird. Satz 1 gilt ferner nicht, soweit § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreiben.
- 8.10 Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit dem Lieferanten abgestimmte Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.

9. Haftung

- 9.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund, auch solche aus unerlaubter Handlung oder auf Ersatz von Mängel- oder Mängelfolgeschäden, wegen schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder auf entgangenen Gewinn – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit dem Lieferanten, seinen leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt, eine Haftung

wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht besteht oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend vorgeschrieben ist.

- 9.2 Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind und bei der es sich auch nicht um eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder einer Beschaffenheitsgarantie handelt, ist die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Pflichten zu verstehen, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet ist, z. B. bei erheblichem Verzug, bei nicht nur unerheblicher Verletzung von Mitwirkungs- oder Informationspflichten oder bei nicht nur unerheblicher Verletzung von Pflichten, mit denen der Vertrag steht oder fällt.
- 9.3 Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, die über die in den Ziff. 9.1 bis 9.2 geregelten Schadensersatzansprüche hinausgehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, soweit der Besteller anstelle des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.
- 9.4 Stellt der Besteller seinerseits Material zur Produktion von ihm bestellter Produkte bei, so ist dieses beim Lieferanten nur gegen Diebstahl versichert. Eine Haftung für das Abhandenkommen oder die Verschlechterung dieses Materials besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten.
- 9.5 Beratungen des Bestellers, insbesondere über die Verwendung des Liefergegenstandes, sind für den Lieferanten nur dann verbindlich, wenn er sie schriftlich erteilt oder bestätigt hat.
- 9.6 Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Das gelieferte Produkt (nachfolgend: Vorbehaltsprodukt) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Forderungen, die der Lieferant aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller besitzt oder erwirbt, Eigentum des Lieferanten.
- 10.2 Wird das Vorbehaltsprodukt durch den Besteller zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Lieferanten, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Lieferanten. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung des Vorbehaltsproduktes mit nicht dem Lieferanten gehörenden Produkten erwirbt der Lieferant Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes des Vorbehaltsprodukts und der Werte der anderen Produkte im Zeitpunkt der Verarbeitung sowie dem Verarbeitungswert. Wird das Vorbehaltsprodukt mit

nicht dem Lieferanten gehörenden Produkten nach §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Lieferant Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt dem Lieferanten Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsprodukts zu den anderen Produkten zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Die im Eigentum oder Miteigentum des Lieferanten stehende neue Sache gilt als Vorbehaltsprodukt im Sinne dieser Bedingungen. Der Besteller verwahrt das Vorbehaltsprodukt für den Lieferanten unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns

- 10.3 Der Besteller tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf des Vorbehaltsprodukts schon jetzt in Höhe des Wertes des Vorbehaltsprodukts an den Lieferanten ab, unabhängig davon, ob der Verkauf allein oder zusammen mit nicht dem Lieferanten gehörenden Produkten erfolgt. Der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Steht das weiterveräußerte Vorbehaltsprodukt im Miteigentum des Lieferanten, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Lieferanten an dem Miteigentum entspricht.
- 10.4 Der Besteller tritt auch die Forderungen an den Lieferanten zur Sicherung ab, die durch Verbindung des Vorbehaltsproduktes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 10.5 Der Besteller ist zu Weiterverarbeitung, Einbau, Verwendung oder Weiterveräußerung des Vorbehaltsprodukts nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt und ermächtigt und mit der Maßgabe, dass die Forderungen aus Ziff. 10.3 und 10.4 tatsächlich auf den Lieferanten übergehen. Andere Verfügungen über das Vorbehaltsprodukt, insbesondere dessen Verpfändung oder Sicherungsübereignung, darf der Besteller nur mit Zustimmung des Lieferanten vornehmen.
- 10.6 Der Besteller ist widerruflich berechtigt, die nach Ziff. 10.3 und 10.5 an den Lieferanten abgetretenen Forderungen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges einzuziehen. Der Lieferant hat davon unabhängig das Recht, die Forderungen selber einzuziehen, wenn der Besteller seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt hat, insbesondere bei Zahlungsverzug. Auf Verlangen hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung selbst anzuzeigen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und insbesondere das Herausgabeverlangen stellen im Zweifel einen Rücktritt vom Vertrag dar.
- 10.7 Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in das Vorbehaltsprodukt oder in die abgetretenen Forderungen muss der Besteller dem Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen anzeigen.

- 10.8 Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

11. Gerichtsstand

- 11.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Die Vertragssprache ist deutsch.
- 11.2 Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand für beide Teile, auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess, der Sitz oder Wohnsitz des Lieferanten. Der Lieferant ist berechtigt, den Besteller auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

12. Allgemeinklausel

Eine Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Paragraphen. Sollte eine Regelung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragspartner die unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

(Unverbindliche Konditionenempfehlung des AMA Verband für Sensorik und Messtechnik e.V. Mitgliedern von AMA steht es frei, die Empfehlung zu verwenden.)

Stand: 23. Januar 2024